

# Allgemeine Reparaturbedingungen (ARB) der BSA GmbH

## 1 - Geltung

- 1.1. Diese Allgemeinen Reparaturbedingungen (im Folgenden ARB) gelten für sämtliche Reparaturmaßnahmen, die von uns oder den von uns hierfür beauftragten Erfüllungsgehilfen für unsere Kunden durchgeführt werden, auch wenn es sich um die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen und/oder Garantieansprüchen aus vorangegangenen Kauf des Reparaturgegenstandes handelt.
- 1.2. Soweit sich aus diesen ARB nichts Abweichendes bzw. Entgegenstehendes ergibt, geltend ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der BSA GmbH, die auf [www.bsa-com.de](http://www.bsa-com.de) einsehbar sind und die wir dem Kunden auf Verlangen aushändigen.

## 2 - Entgeltlichkeit

Sämtliche Reparaturmaßnahmen bzw. Reparaturaufträge erfolgen entgeltlich, es sei denn, dass die Reparaturmaßnahmen in Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen und/oder Garantieansprüchen erfolgen, die wir aufgrund vorangegangenen Kaufs des Reparaturgegenstandes zu erfüllen haben.

## 3 - Anmeldung und Abwicklung von Gewährleistungs- oder Garantieansprüchen

- 3.1. Soweit der Kunde Ansprüche aus Gewährleistung und/oder Garantie uns gegenüber geltend macht und diese dem Reparaturauftrag zugrunde liegen sollen, hat er dies bei Auftragserteilung deutlich kenntlich zu machen und uns hierauf hinzuweisen. Der Kunde hat uns hierzu bei Auftragserteilung das Bestehen eines Kaufvertrages und/oder Garantievertrages nachzuweisen, beispielsweise durch Vorlage des Kaufbeleges und/oder einer Garantieurkunde, die sich auf den Reparaturgegenstand bezieht.
- 3.2. Sollten wir vor Durchführung der Reparaturmaßnahmen feststellen, dass Gewährleistungs- und/oder Garantieansprüche tatsächlich nicht bestehen, informieren wir den Kunden, was auch telefonisch erfolgen kann. Sollte der Kunde eine entgeltliche Reparatur wünschen, hat er uns hierzu ausdrücklich zu beauftragen.
- 3.3. Stellt sich bei der Durchführung einer Reparaturmaßnahme bzw. bei der Fehlersuche heraus, dass bestehende Mängel und/oder Schäden an dem Reparaturgegenstand nicht Gewährleistungs- und/oder Garantieansprüchen unterfallen, informieren wir ebenfalls den Kunden entsprechend der Regelung in Nr. 3.2. Auch wenn der Kunde in diesem Fall die Fortsetzung der Reparaturmaßnahmen durch Erteilung eines ausdrücklichen Reparaturauftrages nicht wünscht, können wir sämtliche bis dahin angefallenen Arbeiten dem Kunden gegenüber abrechnen.

## 4 - Umfang der Reparaturmaßnahmen

- 4.1. Von uns vor Auftragserteilung erstellte bzw. dem Kunden gegenüber erklärte Kostenvoranschläge sind stets unverbindlich, es sei denn diese sind ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet.
- 4.2. Liegt keine ausreichende oder eine fehlerhafte Fehlerbeschreibung durch den Kunden vor, sind wir dazu berechtigt, alle notwendigen Arbeiten zur Fehlerfeststellung und Behebung durchzuführen.
- 4.3. Bei Reparaturmaßnahmen, die nicht aufgrund von Gewährleistungsansprüchen und/oder Garantieansprüchen durchgeführt werden, werden wir keine Reparatur durchführen, wenn die zu erwartenden Reparaturkosten den Wert des zu reparierenden Gegenstandes deutlich übersteigen. Hierüber werden wir den Kunden informieren, was telefonisch erfolgen kann. Die bis zur und durch die Feststellung der Unwirtschaftlichkeit bei uns entstandenen Kosten hat der Kunde in jedem Fall zu tragen.

## 5 - Ausführung der Reparaturmaßnahmen

- 5.1. Sämtliche Termine, die wir dem Kunden für die Durchführung der Reparatur bekannt geben, sind unverbindlich. Die tatsächliche Reparaturdauer bestimmt sich alleine nach dem tatsächlich notwendigen Reparaturaufwand unter Berücksichtigung interner Bearbeitungszeiten, Transportzeiten, Reaktionszeiten und Bezugszeiten.
- 5.2. Wir sind berechtigt, zur Durchführung des Reparaturauftrages Subunternehmer einzuschalten und diesen den Reparaturgegenstand auszuhändigen.

## 6 - Reparaturkosten

- 6.1. Die Reparaturkosten setzen sich zusammen aus Arbeitslohn, Materialkosten, Transport- oder Bezugskosten sowie gegebenenfalls weiteren Kosten, die unmittelbar im Rahmen der Reparaturdurchführung entstehen. Hierzu gehören insbesondere auch notwendige und angemessene Verbringungskosten zur Durchführung von Reparaturmaßnahmen bei Subunternehmern.
- 6.2. Reparaturkosten sind sofort bei Rückgabe des zu reparierenden Gegenstandes ohne Abzug zu bezahlen. Bis zur vollständigen Bezahlung der Reparaturkosten können wir von unserem Werkunternehmerpfandrecht Gebrauch machen.

## 7 - Gewährleistung

- 7.1. Bei einer fehler- bzw. mangelhaften entgeltlichen Reparaturmaßnahme beschränken sich die Ansprüche des Kunden zunächst auf die Nacherfüllung. Soweit dies für den Kunden zumutbar ist, haben wir bei Fehlschlagen des Nacherfüllungsversuches das Recht auf einen weiteren Nacherfüllungsversuch. Schlägt auch der weitere Nacherfüllungsversuch fehl oder ist ein weiterer Nacherfüllungsversuch für den Kunden unzumutbar, so kann der Kunde Minderung der Vergütung verlangen oder Rücktritt vom Reparaturvertrag erklären.
- 7.2. Sollte der zu reparierende Gegenstand bei der Reparatur durch uns beschädigt werden, so sind wir dazu berechtigt, den Gegenstand auf eigene Kosten wieder herzustellen. Soweit die Wiederherstellung unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten im Verhältnis zum Wert des Gegenstandes verbunden ist, ist lediglich der Zeitwert zum Zeitpunkt der Auftragserteilung zu ersetzen.
- 7.3. Wir übernehmen keine Haftung für Daten, die uns bei Übergabe des Reparaturgegenstandes mit übergeben werden. Der Auftraggeber hat in eigener Verantwortung vor Übergabe des Reparaturgegenstandes sämtliche Datensicherungen vorzunehmen.
- 7.4. Im Übrigen ist unsere Haftung nach Nr. 8 eingeschränkt.

## 8 - Haftung

- 8.1. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Nr. 8 eingeschränkt.
- 8.2. Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich

nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind solche Pflichten, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf, insbesondere unsere Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Reparatur des Reparaturgegenstandes sowie Schutz- und Obhutspflichten des zu reparierenden Gegenstandes.

- 8.3. Soweit wir gem. Nr. 8.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die uns bekannt waren oder die wir hätten kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden typischerweise zu erwarten sind.
- 8.4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sach- oder Personenschäden auf einen Betrag von 1.000.000,- € je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- 8.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 8.6. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 8.7. Die Einschränkungen dieser Nr. 8 gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

## 9 - Abholung

- 9.1. Soweit die Reparaturmaßnahmen nicht aufgrund von Gewährleistungsansprüchen und/oder Garantieansprüchen erfolgen, ist der Kunde dazu verpflichtet, den Reparaturgegenstand spätestens nach drei Wochen ab Bekanntgabe der Fertigstellung der Reparatur abzuholen, soweit nicht vereinbart ist, den Reparaturgegenstand auf Kosten des Kunden zu versenden. Wir sind dazu berechtigt, dem Kunden schon mit der Mitteilung der Fertigstellung der Reparatur eine angemessene Frist zur Abholung zu setzen, die auch weniger als drei Wochen betragen kann. Nach Ablauf dieser Frist befindet sich der Kunde in Annahmeverzug.
- 9.2. Die Mitteilung der Fertigstellung der Reparatur kann telefonisch erfolgen.
- 9.3. Mit Annahmeverzug können wir sämtliche uns entstehenden Verzugschäden, insbesondere Stand- und Lagerkosten, vom Kunden beanspruchen. Wir sind nicht mehr dazu verpflichtet, den Reparaturgegenstand weiter in Besitz zu halten, sobald die entstandenen Stand- oder Lagerkosten den Wert des Reparaturgegenstandes übersteigen und dies dem Kunden vorher mitgeteilt wurde.
- 9.4. Die Aushändigung des Reparaturgegenstandes erfolgt gegen Vorlage des Reparaturauftrages, der auch gleichzeitig Abholschein ist. Wir sind nicht dazu verpflichtet, die Identität der Person zu überprüfen, die uns den Reparaturauftrag als Abholschein bei Abholung vorlegt.

## 10 - Transport- und Verpackungskosten

- 10.1. Soweit die Reparaturmaßnahmen nicht aufgrund von Gewährleistungsansprüchen und/oder Garantieansprüchen erfolgen, trägt der Kunde sämtliche Transportkosten für den Transport des Reparaturgegenstandes zu uns und den Transport nach erfolgter Reparatur zum Kunden. Gleiches gilt für erforderliche Verpackungskosten, auch wenn der Kunden den reparierten Gegenstand bei uns abholt.
- 10.2. Soweit die Reparaturmaßnahmen nicht aufgrund von Gewährleistungsansprüchen und/oder Garantieansprüchen erfolgen, erfolgt jeder Transport des Reparaturgegenstandes ausschließlich auf Gefahr des Kunden.

## 11 - Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

- 11.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 11.2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Sitz unserer Niederlassung, die den Reparaturauftrag bearbeitet, ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten. Dies gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind aber berechtigt, den Kunden auch an dessen Gerichtsstand zu verklagen.

- Stand der ARB: Februar 2015 -